

► Kfz-Versicherung

### Nordschleifenunfall ohne Schutz einer Vollkaskoversicherung

| Schließen die Versicherungsbedingungen einer Kraftfahrzeugversicherung den Versicherungsschutz für „Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken“ aus, hat ein Versicherungsnehmer (VN), der mit seinem Fahrzeug im Rahmen eines „Freien Fahrens“ auf der Nordschleife des Nürburgrings verunglückt, keinen Leistungsanspruch gegen seinen Vollkaskoversicherer. Das hat das OLG Hamm entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des LG Hagen bestätigt. |

Begründung des OLG: Bereits die Fahrordnung und die Sicherheitsregeln des Betreibers des Nürburgrings wählten diesen Begriff für derartige Fahrten. Für diese Einordnung reiche es aus, dass der Nürburgring in Zeiten organisierter Veranstaltungen als „offizielle Rennstrecke“ für ein Rennen diene und außerhalb dieser Zeiten dem öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglich sei. Die Voraussetzungen einer „Touristenfahrt“ und einer „offiziellen Rennstrecke“ müssten nicht zeitgleich vorliegen. Mit der Klausel bringe der Versicherer klar zum Ausdruck, dass er das Risiko von Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken nicht decken wolle. Durch sie sei für einen durchschnittlichen VN ohne Weiteres erkennbar, dass der Versicherer das erhöhte Risiko von Unfällen im Rahmen auch „Freier Fahrten“ auf Rennstrecken außerhalb von offiziellen Veranstaltungen vom Versicherungsschutz ausschließen wolle. Da der VN auf einer derartigen Fahrt verunfallt sei, habe er keinen Leistungsanspruch gegen seinen Vollkaskoversicherer (OLG Hamm, Beschluss vom 08.03.2017, Az. 20 U 213/16, Abruf-Nr. 194125, rechtskräftig).

► Kfz-Versicherung

### Gegen Baum gerutscht: Keine Regulierung wegen Fahrerflucht?

| Ein WVM-Leser hat uns auf folgende „Versicherer-Spielwiese“ aufmerksam gemacht: Der VN war gegen einen Baum gerutscht. Der Versicherer wollte den Kasko-Schaden wegen Fahrerflucht nicht regulieren. |

Konkret schildert der Leser: „Ein VN ist bei winterlichen Straßenverhältnissen in einem Waldstück von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum gerutscht. Warten, frieren, Abschleppwagen, Schaden melden, Gutachter usw. – ein klassischer Kasko-Schaden, sollte man meinen. Relativ schnell hat sich der Versicherer auf den Baum „eingeschossen“ und nach zwei Monaten die Regulierung wegen „Fahrerflucht“ abgelehnt. Obwohl der Eigentümer des Baums, den wir zwischenzeitlich ausfindig machen konnten, das albern fand und keine Forderungen stellte, blieb der Versicherer dabei. Die Klage gegen den Versicherer hatte in vollem Umfang Erfolg.“ (LG Schweinfurt, Urteil vom 07.04.2017, Az. 22 O 748/15, Abruf-Nr. 193811).

**PRAXISHINWEIS** | Schicken auch Sie Fälle und Urteile an [wvm@iww.de](mailto:wvm@iww.de). Der WVM greift diese gerne in der Berichterstattung auf.

Ausschlussklausel in den Versicherungsbedingungen greift

Am Baum war kein Schaden entstanden